

Schutzpolizei  
Leiter

Hamburg, den 12.12.2018

SP/24.24-2

Gültig ab: 01.01.2019  
Gültig bis: 31.12.2024

HmbTG: Ja

## **SPL-Anweisung 2018-14**

---

**Maßnahmen zur Verkehrsflussverbesserung im öffentlichen Straßenverkehr durch konsequentes Abstellen verkehrsbehindernder Faktoren, wie das „Zweite-Reihe-Parken“, Parken und Halten auf Radverkehrsanlagen, Behinderungen durch akute Schadensereignisse und Störungen im Umfeld von Baustellen und ihrer Umleitungsstrecken.**

### **Allgemeines**

Die Verfügbarkeit von Verkehrswegen ist ebenso wie die Sicherstellung der Verkehrssicherheit von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung der Metropolregion Hamburg.

Die im gesamten Stadtgebiet veranlassten umfangreichen Maßnahmen zur Ertüchtigung des Straßennetzes und weitere umfangreiche Baumaßnahmen führen zur Einschränkung des Verkehrsflusses und im weiteren Verlauf zu teils erheblichen Behinderungen und Staus. Unvorhersehbare Ereignisse wie Verkehrsunfälle oder andere Störungen belasten den fließenden Verkehr zusätzlich.

Die Verbesserung und Beschleunigung des Verkehrsflusses des Wirtschaftsverkehrs, des Busverkehrs im Hamburger ÖPNV als auch des Individualverkehrs bleibt vorrangiges verkehrspolitisches Ziel des Senats.

Der Radfahrverkehr hat, als Teil des Individualverkehrs in Übereinstimmung mit der aktuellen und zukünftigen Politik des Senates (Radverkehrsstrategie), in den letzten Jahren in Hamburg einen massiven Wandel erlebt. Der Anteil der Radfahrer im Straßenverkehr nimmt deutlich zu und findet zunehmend auf der Fahrbahn, auf Radfahr- und Schutzstreifen statt. Entsprechende bauliche Konzepte forcieren diese Entwicklung.

Störungen des Verkehrsflusses müssen konsequent beseitigt werden.

Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes sowie den Verkehrsfluss zu erhalten, vermeidbare Staus abzubauen, Verkehrslärm und Abgasemissionen zu reduzieren. Darüber hinaus sollen durch die Beseitigung von Verkehrshindernissen bestimmte Unfallrisiken (Brems- und Ausweichmanöver) vermindert werden.

Insofern stellt die Beseitigung von Störungen des Fließverkehrs -ausdrücklich auch auf Sonderfahrstreifen für Radfahrer- einen besonderen Schwerpunkt im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs dar. Dieser umfasst insbesondere ein konsequentes Einschreiten

gegen sog. „Zweite-Reihe-Parker“ und haltende/parkende Fahrzeuge auf Radfahr- oder Schutzstreifen, aber auch gegen Dauerparker, die verbotswidrig Ladezonen, Seitenstreifen etc. nutzen und diese für den Liefer- und Ladeverkehr ausgeschilderten Verkehrsflächen ihrem eigentlichen Bestimmungszweck entziehen.

Das Parkverhalten der Kraftfahrer soll in der Weise beeinflusst werden, dass insbesondere die Parkregelungen für die Gewährleistung des Verkehrsflusses -auch für Radfahrer- mehr Beachtung finden. Darüber hinaus wird durch das konsequente Einschreiten die Ausübung des Liefer- und Ladeverkehrs auf den dafür bestimmten Flächen erleichtert.

### **Schwerpunktsetzung**

Die Dienststellen der SP und WSP treffen im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses erforderliche Maßnahmen. Dabei konzentriert sich das polizeiliche Tätigwerden auf

- das konsequente Ahnden und Einschreiten bei Halte- und Parkverstößen, vor / in Bushaltestellen, Bustrassen und Bussonderspuren, Zweite-Reihe-Parker, auf Radfahr- und Schutzstreifen, sowie im Umfeld von Baustellen und ihrer Umleitungstrecken.
- das Freimachen des Verkehrsraums nach Störungen durch aktuelle Ereignisse, wie beispielweise Verkehrsunfälle. Die Maßnahmen sind so zügig als möglich einzuleiten, um unnötige Zeitverluste zu verhindern.

### **Maßnahmen**

#### **PK 11-47, WSPK 1-3**

haben bei der Aufgabenwahrnehmung die zuvor dargestellte Schwerpunktsetzung zu berücksichtigen durch

- zeitnahes Freimachen der Verkehrsinfrastruktur nach Verkehrsunfällen oder anderen Störungen, durch frühzeitiges Einleiten geeigneter Maßnahmen.
- dauerhaftes und konsequentes Einschreiten insbesondere bei verkehrswidrigem Parken mit Störungen des Verkehrsflusses an den unter „Schwerpunktsetzung“ genannten Örtlichkeiten
- Konsequente und unverzügliche Ahndung der Verstöße
- Abstimmung der Maßnahmen mit benachbarten Kräften, wie dem LBV/PRM
- zielgerichtete regionale Medienarbeit, ggf. unter Einbindung von PÖA, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Hierzu steht den Dienststellen ein entsprechend aufbereiteter Flyer „Parke nicht auf unseren Wegen“ für den Themenbereich Radfahrstreifen und Schutzstreifen zur Verfügung.

### **LBP**

LBP 9 überwacht hierbei, in Abstimmung mit den örtlichen PK/WSPK sowie LBV/PRM, im Rahmen eines ständigen Auftrages besonders belastete Busstrecken, Haltestellen, Radfahrstreifen, Schutzstreifen und sonstige unmittelbar angrenzende relevante Örtlichkeiten und

reagiert zeitnah auf anlassbezogene Meldungen der Busunternehmen. Dabei sind Baustellenbereiche und die Umleitungsstrecken in die Maßnahmen einzubeziehen.

### **Sonstige Hinweise / Meldungen**

Die PK und die WSPK melden die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Maßnahmen (Anzahl 2V, 3V, 6V und Anzahl der Personalstunden) bis zum 3. Werktag des Folgemonats per Email an SP 33-Controlling mit der zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle des Monatscontrollings.

Die Abteilung Parkraummanagement des Landesbetriebs Verkehr (LBV/PRM) überwacht den bewirtschafteten Parkraum in mit der Polizei abgestimmten Gebieten, wobei neben Parkzeitüberschreitungen auch andere Verstöße im ruhenden Verkehr in den betreffenden Gebieten zur Anzeige gebracht werden.

Die Überwachung des bewirtschafteten Parkraums in den Straßen, die außerhalb dieser Gebiete liegen, erfolgt weiterhin durch die Polizei.

Hierüber wird fortlaufend eine Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen der BIS vorgenommen.

### **Anweisungen, die mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit verlieren:**

- Maßnahmen gegen Störungen des Fließverkehrs, insbesondere gegen Zweite-Reihe-Parker, Bustrassen/Bussonderspuren und deren Bushaltestellen sowie Maßnahmen gegen Parkverstöße auf Radfahr- bzw. Schutzstreifen für Radfahrer, DPVL-Anweisung 1-2015 vom 27.02.2015

Hartmut Dudde